

wurde ich heute oder morgen in der üblichen Form redigieren und kann für unsere Abtheilung des vollständigen Exemplars fürstehen. Ich habe ihm für das nächste Jahr den üblichen Urlaub von 6 Wochen unter Beibehaltung des Gehalts, das so niedrig genug ist, zugesagt; in diesem Jahre, enthält es, da er ein An. Jahr schon in sein Urlaub ziehen soll, 4 Wochen Urlaub oben Gehalt. Wegen etwaiger späterer Gehaltsverhöhung unter Verzichtung der Arbeitszeit wird später zu verhandeln sein. Für den Etat des Rechnungsjahres 1920 repariren wir durch dies Anwesenheit M. 2845.

3. Bei dem Hebräischen Kontrakt fehlte noch die Unterschrift des Herrn Schmidt unter dem Worte "Hebräischer Rechtsanwaltschaft", die zugleich das Plenum mitgetheilten Briefes, der Sie mir zuschickten. Das Gutachten dürfte haben, nachträglich berücksichtigt werden sollte. Aber es wird kaum nötig sein darauf zu bestehen, da Sie über die Preis doch eine ganz neue Abmachung getroffen werden muß. In Bezug auf diesen den Preis der Verkaufes steuere ich Ihnen Auffassung, daß er möglichst verbilligt werden muß, ganz zu.

4. In Bezug auf die Othmanische Abtheilung scheint mir noch eine wesentliche Differenz in der Auffassung zu bestehen. Sie wollen, wenn ich Sie recht verstehe, die nova collectio auf die Schriftsteller des späteren Mittelalters beschränken.

Ich, für die der früheren Zeit die Zugehörigkeit zu der vetera collectio und auch die Registrierung in unserm scholarem festhalten. Ich dachte mir den Unterschied zwischen den beiden Collectionen anders, meinte daß für die alte Sammlung die Ausgaben mit la. beinhalten, für die neue die mit deutscher Einleitung etc. gehören sollten. Dieser Unterschied in der äußeren Einrichtung der Ausgaben ist so besonders in die Augen fallend und eingreifend. Die Worte in unserm scholarem wollte ich überall weglassen lassen; sie sind so seit langer Zeit ganz unbrauchbar. So lange die Othmanischen nur bloße Tentativedrucke aus den Folio- oder Quarturen waren, ohne kritischen Apparat, ohne Register, vielfach auch mit verhängten Einleitungen, waren sie am Platze; die Ausgaben waren für gelehrte Zwecke unbrauchbar und hauptsächlich für den akademischen Unterricht bestimmt. Aber das hat sich so schon unter Herzog und namentlich unter Kolder. Eggens Leitung völlig geändert. Die neuen Othmanischen haben sollen die alten in der großen Ausgabe vollständig aus dem Gebrauch verdrängen und sollen sie ersetzen; man darf Herzog und Otto v. Freising, der Chron. Langens. und Adam v. Bremen e. h. nicht mehr in der Folio-Ausgabe benutzen; und nicht bloß für den unser scholarem sondern auch für den unser viromum doctorem sind die Othmanischen die einzigen, die in Betracht kommen.